

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass wir am Mittwoch, den 12.08. wieder mit dem Unterricht starten können. Natürlich wird es auch weiterhin Corona bedingte Schutzmaßnahmen geben. Aber der Regelunterricht wird im vollen Umfang erteilt und die Klassen werden im Klassenverband unterrichtet.

Wir haben uns in den letzten Wochen intensiv auf das kommende Schuljahr vorbereitet und Maßnahmen entwickelt, die dabei unterstützen, dass wir das Infektionsrisiko in der Schule gering halten. Dabei halten wir uns natürlich auch an die Vorgaben des Schulministeriums.

So sind die Schulhöfe beispielsweise in jahrgangsbezogene Aufenthaltsbereiche aufgeteilt. Zudem gibt es Regelungen für den Besuch der Toiletten und Regelungen für die Nutzung von Eingängen und Ausgängen.

Darüber hinaus werden den Jahrgangsstufen Bereiche für die Fahrräder zugewiesen, sodass auch vor und nach dem Unterricht jahrgangsübergreifende Begegnungen minimiert werden. Wir möchten Sie an dieser Stelle bitten, Ihr Kind nach Möglichkeit mit dem Fahrrad zur Schule zu schicken, damit Ansammlungen an Bushaltestellen und volle Busse vermieden werden.

Auch in der Mensa gelten besondere Hygiene- und Abstandsregelungen, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt sind. Genauere Informationen erhalten Sie über den Elternbrief des Mensaver eins.

Neben der Maskenpflicht im Gebäude und im Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten, sich morgens vor dem Unterricht gründlich die Hände zu waschen. Vor dem Betreten von Fachräumen desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler zudem vor der Unterrichtsstunde die Hände. Denken Sie daran, Ihrem Kind eine Maske mitzugeben sowie einen Behälter für die Maske. Natürlich werden alle Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet.

Der Sportunterricht findet, wie vom Ministerium vorgeschrieben, bis zu den Herbstferien draußen statt. Die Fachschaft Sport hat in den vergangenen Tagen konzeptionelle Vorbereitungen getroffen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind entsprechende Sportkleidung mitbringt.

Für unsere neuen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 startet der erste Schultag mit dem Gottesdienst, der anschließenden Begrüßung auf dem Schulhof und danach mit dem Kennenlernen in den Klassen. Die genauen Zeiten für die Klasse Ihres Kindes haben Sie in dem Elternbrief vor den Ferien erhalten. Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage. Natürlich begleiten Sie als Eltern Ihr Kind in den Gottesdienst und in die Schule. Während die Schülerinnen und Schüler in den Klassen sind, haben Sie als Eltern die Möglichkeit, draußen vor der Mensa einen Kaffee zu trinken und zu warten. Die Klassenleitungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 werden in den ersten Schultagen morgens bereits früh vor Beginn der ersten Stunde in der Schule sein, um ihre Schülerinnen und Schüler zu empfangen und sie beim Start in den Schultag zu unterstützen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen die Informationen aus dem Schreiben des Schulministeriums weiterleiten bezüglich der Regelungen für Schülerinnen und Schülern mit Vorerkrankungen und der Hinweise für Eltern beim Auftreten von Symptomen bei Kindern wie Schnupfen.

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In

diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

[...]

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

[...]

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“

Liebe Eltern, nun heißt es für uns alle, aufeinander zu achten, Rücksicht zu nehmen und sich verantwortungsvoll zu verhalten. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer werden am ersten Schultag ausführlich alle Regeln und Maßnahmen besprechen.

Wir haben schon in der Zeit vor den Ferien erfahren, dass unsere Schülerinnen und Schüler alles gut umsetzen konnten und sich gegenseitig unterstützt haben. Daran möchten wir nun anknüpfen und sind davon überzeugt, dass wir gut in das neue Schuljahr starten werden und gemeinsam alle Herausforderungen, wie immer, gut meistern werden.

Wir freuen uns auf das Schuljahr 2020/21.

Herzliche Grüße
Birgit Wenninghoff
Schulleiterin

Andreas-Hofer-Str. 30
48145 Münster
Tel: (+49) 251 . 27 600 10
Mail: Wenninghoff@stadt-muenster.de